



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/75-PMVD/2021

6. Juli 2021

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kainz, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Mai 2021 unter der Nr. 6557/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kommandant für den Truppenübungsplatz Allentsteig“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Das Nachbesetzungsverfahren für die Funktion des Kommandanten des Truppenübungsplatzes Allentsteig (Kdt TÜPl A) wurde im zeitlichen Zusammenhang mit der Ruhestandsversetzung des seinerzeitigen Kommandanten im Jahr 2017 eingeleitet. Nicht zuletzt auf Grund des Rechnungshofberichtes aus dem Jahr 2015 war beabsichtigt, diese Funktion der Verwendungsgruppe M BO 1 mit Verwendung im Generalstabsdienst (GStbD) bzw. mit Verwendung in der Höheren Militärischen Führung (HMF) zuzuordnen. Auf Grund der in diesem Zusammenhang geführten Verhandlungen hinsichtlich des Organisationsplans für die gesamte Dienststelle TÜPl A, einschließlich der Bewertungen der Arbeitsplätze gem. § 147 BDG 1979 mit dem Bundesministerium für Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS), vormals Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport, konnte die Ausschreibung des Kdt TÜPl A erst im Jahr 2020 erfolgen. Dabei ist festzuhalten, dass der Absicht des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV), die Funktion des Kdt TÜPl A der Verwendungsgruppe M BO 1, Funktionsgruppe 3 zuzuordnen, vom BMKÖS nicht näher getreten und der Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe M BO 2, Funktionsgruppe 8, zugeordnet wurde. Dementsprechend wurde das Anforderungsprofil für den Kdt TÜPl A nicht an der Verwendungsgruppe M BO 1/GStbD, sondern an der Verwendungsgruppe M BO 2 ausgerichtet. Die Ausschreibung erfolgte den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend in der Jobbörse der Republik Österreich und zusätzlich im

Verlautbarungsblatt II Nr. 16/2020, auf der Homepage sowie in der zentralen Jobbörse des BMLV mit einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Bewerbungsfrist bis 20. März 2020. Bemerkt wird, dass ein Bewerber die sogenannten Muss-Kriterien gemäß den Z 1. bis 4. des Ausschreibungstextes im obig zitierten Verlautbarungsblatt II erfüllen muss, um als grundsätzlich geeignet im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 1 AusG eingestuft zu werden. Darüber hinaus bestimmen der Erfüllungsgrad der Erwartungs- und Wunschkriterien sowie das Auftreten beim Hearing das Ausmaß der Eignung der Bewerber.

Zu 3 bis 5:

Innerhalb der Bewerbungsfrist haben sich insgesamt vier Bedienstete beworben, von denen drei alle Muss-Kriterien erfüllt haben und somit durch die weisungsfreie und unabhängige Begutachtungskommission als grundsätzlich geeignet im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 1 AusG eingestuft und einer weiteren Beurteilung im Hinblick auf das Ausmaß ihrer Eignung unterzogen wurden. Keiner der drei als grundsätzlich geeignet eingestuften Bewerber konnte sämtliche Erwartungs- und Wunschkriterien in vollem Umfang erfüllen. Dies ist jedoch in keiner Weise als Abwertung der Bewerber zu verstehen, zumal der Ausschreibungstext den idealtypischen Bewerber vor Augen hat und alle drei Bewerber durch die Begutachtungskommission unter Berücksichtigung der in der Bewerbung angeführten Gründe, des Eindrucks über die Gesamtpersönlichkeit, der Motivationen, der Ausbildung und Erfahrungen sowie insbesondere der in der Ausschreibung gewichteten besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten jeweils einstimmig als in höchstem Ausmaß geeignet beurteilt wurden. Dieses durch die Begutachtungskommission formal korrekte Verfahren wurde durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt. Ich ersuche aber um Verständnis, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Detailangaben gemacht werden können.

Zu 6 und 7:

Die Personalentscheidung ist bereits am 7. Juli 2020 zu Gunsten von Obst Herbert Gaugusch MSD als Kdt TÜPI A ausgefallen und die Ernennung des Genannten wurde erstmals am 30. Juli 2020 sowie ein weiteres Mal am 25. September 2020 in der Präsidentschaftskanzlei beantragt. In beiden Fällen wurde dem Ernennungsantrag des BMLV nicht Rechnung getragen, weshalb der Antrag auf Ernennung letztendlich am 22. Dezember 2020 zurückgezogen wurde. Abgesehen davon leitet er den TÜPI A weiterhin.

Zu 8:

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Betriebsorganisation des TÜPI A im Wesentlichen durch Änderungen der Aufbau- und Ablauforganisation in einem eigenen Projekt angepasst wurde. Mit 1. Dezember 2019 erfolgte die Inkraftsetzung des ‚neuen‘

Organisationsplanes für den TÜPI A. Mit diesen Umsetzungen wurde den Empfehlungen des Rechnungshofes nachgekommen. Darüber hinaus wird der notwendige, zukünftige Ausbildungs- bzw. Übungsbedarf am TÜPI A im Einklang mit den verschiedenen Nutzungen und unter Beachtung von Naturschutzauflagen weiter entwickelt.

Mag. Klaudia Tanner

